# Amt Eiderkanal Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Osterrönfeld, 06.09.2012 Az.: 022.23 - Eg/Er

ld.-Nr.: 072934 Vorlagen-Nr.: GV2-12/2012

#### Beschlussvorlage

zu Punkt 15. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau) am Dienstag, 25. September 2012

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Repowering Windpark Osterrade"

### 1. <u>Darstellung des Sachverhaltes:</u>

Der Betreiber des Windparks Osterrade Bovenau, der zur Zeit aus sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m und drei mit einer Gesamthöhe von 150 m besteht, möchte im Einvernehmen mit der Gemeinde Bovenau u.a. die sieben kleineren Anlagen durch größere mit einer Höhe von ebenfalls 150 m ersetzen. Weitergehende Informationen sind der zu TOP 14 beigefügten Planungsinformation zu entnehmen.

#### 2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine, es wird hinsichtlich der Planungs- und Erschließungskosten ein Kostenübernahmevertrag geschlossen.

## 3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1. Der B-Plan Nr. 3 soll für das Gebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals, östlich der Gutsanlage Osterrade sowie nördlich und westlich des Alten Eiderkanals so geändert werden, dass die bisherige Höhenbeschränkung von max. 100m Gesamthöhe für Windenergieanlagen auf max. 150 m angehoben wird.
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Büro eff-plan in Jübek beauftragt werden.
- 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
- 5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll auf einer Einwohnerversammlung durchgeführt werden.
- 6. Die Kosten des Verfahrens sind durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vom Investor zu tragen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

Im Auftrage

gesehen:

gez.

karsten Eggers

Jürgen Liebsch (Der Bürgermeister)